

**Fall 1**

Erblasser E war mit der F verheiratet. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen: der am 04.03.2007 geborene S und die am 30.09.2016 geborene T.

E errichtete am 08.03.2015 ein notarielles Testament, in dem es u.a. heißt: „*Ich setze meinen Sohn S, geb. am 04.03.2007, zu meinem alleinigen Erben ein. ... Meine Ehefrau soll nicht erben.*“ Die Eheleute hatten die Enterbung der F im Vorfeld abgesprochen, da diese von ihrem Ehemann bereits durch Lebensversicherungen und sichere Wertanlagen finanziell abgesichert worden war. E verstarb bei einem Verkehrsunfall am 27.06.2018 im Alter von 46 Jahren.

Mit Schriftsatz vom 04.03.2019 erklärte der für die T bestellte Ergänzungspfleger gegenüber dem Nachlassgericht für die T die Anfechtung des Testaments.

Wer beerbt den E?

Fall 2

Die Eheleute M und F wollen ihre Erbfolge so gestalten, dass derjenige von ihnen, der den anderen überlebt, dessen Alleinerbe wird. Zu diesem Zweck gibt F auf einem eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Blatt die Erklärung ab, dass sie Bezug nehmend auf das Testament ihres Mannes diesen zu ihrem Alleinerben einsetze. M verfährt in derselben Weise und erklärt Bezug nehmend auf das Testament seiner Frau, dass er diese zu seiner Alleinerbin bestimme. Anschließend tauschen die beiden ihre Erklärungen aus.

Haben M und F ein wirksames gemeinschaftliches Testament errichtet?

Fall 3

A, B und C sind die Söhne der verstorbenen Eheleute M und F, die am 23.07.2000 handschriftlich ein Testament errichteten, das auszugsweise folgenden Inhalt hatte: „*Wir, die Eheleute M und F, setzen uns gegenseitig zum alleinigen Erben ein. Von unseren Erben (Söhnen) erwarten wir für diese unsere Anordnung Verständnis. Sie haben alle eine Berufsausbildung und üben eine Tätigkeit aus, die es ihnen ermöglichen wird, auf eigenen Füßen im Leben zu stehen. Der Überlebende von uns Eltern aber soll, wenn die Umstände das nicht zunichte machen, möglichst unabhängig zu Ende leben, hoffentlich nicht den Söhnen zur Last fallen und unser kleines Vermögen gegebenenfalls auch verbrauchen dürfen. Nach dem Tode des Überlebenden soll unser Nachlass unseren Söhnen A, B und C zu gleichen Teilen zufallen.*“

Als Anlage zu dem Testament vom 23.07.2000 erteilten sich die Eheleute gegenseitig eine als solche überschriebene Generalvollmacht mit folgendem Inhalt: „*Wir ... erteilen uns gegenseitig Vollmacht (sog. Generalvollmacht) über den Tod hinaus über unser gesamtes Vermögen jedweder Art! Diese Vollmacht soll auch über jeden einzelnen von unserem Tod für den anderen Überlebenden wirksam sein, besonders unseren Söhnen, deren Frauen und deren heutigen und künftigen Kindern gegenüber.*“

Die Generalvollmacht war, wie auch das Testament von M, handgeschrieben und von diesem sowie der F unter Datums- und Ortsangabe unterschrieben worden. M verstarb im Jahr 2012 und wurde von seiner Ehefrau beerbt, Pflichtteilsansprüche haben die Söhne nicht geltend gemacht. Im Mai 2016 schenkte die F ihrem Neffen N einen Diamantring im Wert von 45.000 €, der M gehört hatte.

F verstarb am 12.10.2017. Sie wurde von A, B und C zu gleichen Teilen beerbt, die den Nachlass in der Folgezeit unter sich aufgeteilt haben. Nachdem A, B und C Anfang des Jahres 2019 von dem Geschenk ihrer Mutter an N erfahren hatten, machten sie gegen diesen einen Herausgabeanspruch geltend.

A, B und C haben behauptet, die Schenkung der F sei in Benachteiligungsabsicht erfolgt. Sie habe das nach dem Tod des Vaters bindend gewordene gemeinschaftliche Testament umgehen und N eine im Testament nicht vorgesehene Zuwendung zukommen lassen wollen. N hat demgegenüber eingewandt, das Geschenk sei anlässlich seines 60. Geburtstages erfolgt. Er habe seine Tante – im Gegensatz zu ihren Söhnen - in den vergangenen Jahren in besonderer Weise unterstützt und habe für ihre medizinische Versorgung Sorge getragen.

Steht A, B und C gegen N ein Anspruch auf Herausgabe des Diamantrings zu?